

ANERKENNUNG

Die von den im Stiftungsgeschäft aufgeführten Gründungstiftern durch Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 31. Oktober 2014 als selbstständige Stiftung bürgerlichen Rechts errichtete Stiftung

„Marler Bürgerstiftung“

mit Sitz in Marl

wird gemäß § 2 StiftG NRW als rechtsfähig anerkannt.

Düsseldorf, den 17. März 2015

Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag

Primas

Primas

